

zu bleiben. Ein Mitglied der Deputation ist anderer Ansicht, und ich habe es ihm zu überlassen, ob es sich darüber erklären und seine Ansicht selbst motiviren will.

Bürgermeister Hennig: Ich bitte ums Wort! Bei der gestrigen Berathung handelte es sich darum, Zweifel zu beseitigen und vorhandene Lücken auszufüllen. Heute handelt es sich um Aufhebung eines bestehenden Rechtes, des Rechtes der Initiative. Wenn ich als Mitglied der früheren Minorität mich für Aufhebung desselben erklärte, so geschah es in der Voraussetzung, daß die Revision der Verfassungsurkunde zu Stande kommen werde. Leider ist dies nicht geschehen. Es liegt für mich also, nachdem der Hauptzweck, die Revision der ganzen Verfassung, nicht erreicht worden ist, kein Grund vor, mich jetzt für Aufhebung der Initiative zu entscheiden, und zwar nach Ablehnung der Revision der Verfassungsurkunde um so weniger, als die Kammer sich durch Beibehaltung der Initiative den Weg offen hält, auf welchem sie später auf die Revision der Verfassungsurkunde zurückkommen kann. Es sieht auch eigenthümlich aus, wenn die Kammer freiwillig auf ein Vorrecht verzichtet, obgleich die Regierung es gar nicht begehrt. Ich werde gegen die Majorität der Deputation und für Beibehaltung der Initiative stimmen.

Prinz Johann: Ich lege auf den vorliegenden Punkt weniger Gewicht, als auf die gestern besprochenen, gestehe aber, wünschenswerth wäre es, wenn die Kammer auch in diesem Punkte bei ihrem früheren Antrage beharrte. Ob dies aber möglich sein werde, ist allerdings ungewiß, weil eine materielle Verschiedenheit zwischen beiden Kammern vorliegt. Ein Hauptgrund, weshalb ich für die Majorität stimme, ist der, daß es nothwendig scheint, daß das zweite Gesetz Modificationen erleide. Es enthält eine Bestimmung, die mit der bestehenden Verfassung sich nicht verträgt, nämlich die Bestimmung über den Zusammentritt beider Kammern. Daß diese Bestimmung beseitigt werde, scheint nothwendig. Einen Antrag zu stellen, ist jetzt nicht rathsam. Ich glaube aber der Deputation anheimstellen zu müssen, ob sie nicht wenigstens diesen Punkt durch die Vereinigungsdeputation zu beseitigen suchen wolle. Ich werde für Beibehaltung des früheren Beschlusses stimmen.

Staatsminister D. Schinsky: Die Majorität Ihrer Deputation rathet Ihnen bei Punkt d. an, bei Ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben. Sie rathet dieses an, denn sie bezieht sich auf die Gründe, welche den frühern Beschluß der Kammer veranlaßt haben, und bezeichnet das Beharren bei letzterm ausdrücklich als empfehlenswerth. Die zweite Kammer ist dem Beschlusse der ersten Kammer allerdings nicht beigetreten, allein bloß aus dem Grunde nicht, weil sie Bedenken trägt, zur Aufhebung eines den Kammern einmal eingeräumten Rechtes selbst Veranlassung zu geben. Einverständnis zwischen den beiderseitigen Deputationen, und anscheinend auch zwischen den Kammern selbst aber ist darüber vorhanden, daß

der sogenannten Initiative in der Gesetzgebung nicht diejenige Wichtigkeit beizulegen sei, welche man ihr beizulegen pflegt. Meine Herren! Ich für meine Person kann Ihnen nur anrathen, bei dem frühern Beschlusse zu beharren. Ich bin nämlich der Meinung, daß das hier fragliche Recht ohne eigentliche Bedeutung ist. Die Stände haben nach §. 109 der Verfassungsurkunde das Recht, dem Könige ihre Wünsche und Anträge, namentlich auch auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Verwaltung und Rechtspflege vorzulegen. Sie haben nach §. 84 der Verfassungsurkunde das Recht, auf Vorlegung neuer, auf Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze anzutragen. Sie werden von diesem Rechte gewiß Gebrauch machen, sobald sie die Ueberzeugung erlangen, daß die Vorlegung eines Gesetzes rathlich oder nothwendig sei; die Regierung aber wird ihrerseits, das versteht sich von selbst, dergleichen Anträgen gern entsprechen, wenn auch sie die Ueberzeugung gewinnt, daß solches zum Besten des Landes gereicht. Entgegengesetzten Falls muß die Staatsregierung den Ständen die Gründe angeben, aus welchen sie sich behindert glaubt, auf einen Antrag der letztern einzugehen. Finden die Stände diese Gründe nicht durchschlagend, so können sie den Antrag wiederholen. Hieraus dürfte nach meinem Dafürhalten hervorgehen, daß die Verfassungsurkunde in der hier fraglichen Beziehung ausreichende Fürsorge getroffen hat, daß es eines Rechtes der Stände, einen Gesetzentwurf an den König zu bringen, eigentlich nicht bedarf. Es fragt sich nun, ob dieses Recht, welches den Ständen durch die Gesetze vom 31. März 1849 eingeräumt worden ist, einen wirklichen Nutzen gewährt. Ich will den Grund nicht weiter erörtern, welchen die außerordentliche Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte S. 314 von den Worten an: „Es ist ferner eben so klar etc.“ für ihre Meinung anführt. Es versteht sich von selbst, daß Derjenige, welcher diesem Grunde beitrifft, darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß die Bestimmung in §. 85 der Verfassungsurkunde vorzüglicher ist, als die Bestimmung in den Gesetzen vom 31. März 1849. Hiernächst finde ich aber auch, wenn ich den Erfolg ins Auge fasse, durchaus keinen Unterschied zwischen dem Rechte der Stände, die Vorlegung eines Gesetzes zu beantragen, und dem Rechte, ein Gesetz selbst vorzulegen. Ist die Regierung mit den Ständen über die Nothwendigkeit eines Gesetzes einverstanden, nun, dann wird sie auf Antrag der Stände den betreffenden Gesetzentwurf bearbeiten lassen und der Ständerversammlung vorlegen. Sie wird in diesem Falle aber auch eben so gut einen von den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf genehmigen. Ist die Staatsregierung dagegen mit den Ständen hierüber nicht einverstanden, dann wird sie eine abfällige Entschließung fassen, gleichviel ob ein Antrag oder ein bereits ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorliegt. Es scheint mir daher, als ob das fragliche Recht einen eigentlichen Nutzen nicht gewähre. Meine Herren! Ich erlaube mir endlich noch einen Blick zu werfen auf die Verhandlungen der Kammern über das allerhöchste Decret vom 14.